

**Satzung**  
[Status: 04.11.2016]

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V.“
2. Er ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und Partner.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung der Marktentwicklung für Interim Management-Dienstleistungen und Steigerung der öffentlichen Anerkennung des Interim Managements in Deutschland
- Professionalisierung der Berufsgruppe, Definition von Qualitätsstandards für das berufliche Handeln sowie Qualitätssicherung
- Unterstützung des Austausches und Wissenstransfers der Mitglieder untereinander
- Durchführung von Veranstaltungen zum Austausch und zur Weiterbildung
- Förderung der Kommunikation, Information und Austausch mit Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit als anerkannter kompetenter Ansprechpartner und Berater zu allen Themen des Interim Managements
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene

### **§ 3**

#### **Vereinsgrundsätze**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere Gesellschaften oder einzelne Vereine, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Brief, Fax oder Email) an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung benannten Termin. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

**Satzung****[Status: 04.11.2016]**

3. Arten der Mitgliedschaft sind:
  - a. Ordentliche Mitgliedschaft  
Ordentliche Mitglieder sind im Regelfall entweder Einzelpersonen, die als Interim Manager selbständig und unternehmerisch aktiv sind, oder juristische Personen, deren Geschäft die Vermittlung oder der Zusammenschluss von Interim Managern ist.
  - b. Inaktive Mitgliedschaft  
Inaktive Mitglieder sind in der Regel Personen, die vorübergehend nicht als Interim Manager aktiv sind, z.B. während einer Festanstellung.
  - c. Fördernde Mitglieder  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein im Sinne des Vereinszwecks unterstützen möchte.
  - d. Ehrenmitgliedschaft  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
4. Weiteres kann eine Beitragsordnung regeln.

**§ 5****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
  - Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht weder ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung überzahlter Beiträge noch ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen zu.

### **§ 6**

#### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied – trotz Mahnung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (§ 7 Ziffer 4.) oder
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und wird mit Mitteilung an das betroffene Mitglied per Einschreiben wirksam.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

6. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

### **§ 7**

#### **Beiträge und Entgelte**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung beschließen. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
3. Eine Aufnahmegebühr kann nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zusätzlich erhoben werden.
4. Ein Mitglied, das länger als 2 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich (ordnungsgemäße Absendung einer Email an die letzte bekannte Emailadresse genügt) an die fällige Zahlung erinnert.

Wird innerhalb eines weiteren Monats dann keine vollständige Zahlung geleistet, kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, was dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen ist.

5. Sämtliche Rechte eines Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand von mindestens 3 Monaten.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 9**

### **Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung von die Geschäftsführung betreffenden Aufgaben sowie zur Erledigung aller sonstigen Aufgaben entgeltliche Leistungen Dritter beauftragen und in Anspruch nehmen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt spätestens mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse und wird zudem im Mitgliederbereich der DDIM-Internetseite veröffentlicht.

Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder eine postalische Zusendung der Einladung wünschen, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder Email) beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in § 10 Ziffer 2.) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die endgültige Tagesordnung wird zudem im Mitgliederbereich der DDIM-Internetseite veröffentlicht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Vorstand hat bereits vor der Mitgliederversammlung den Wahlleiter und den Stellvertretenden Wahlleiter - beide dürfen nicht dem Vorstand angehören - bestimmt; das Nähere kann die Wahlordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

## Satzung

[Status: 04.11.2016]

6. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Vorstandswahlen finden grundsätzlich schriftlich und geheim statt.
7. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen einzelner Personen in einem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Bei Wahlen mehrerer Personen in einem Wahlgang sind die mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

8. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglieder; juristische Personen werden vertreten durch ein vorher der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugebendes Organ. Juristische Personen sind berechtigt, neben dem stimmberechtigten Organ maximal einen weiteren Teilnehmer in die Mitgliederversammlung zu entsenden; dieser Teilnehmer hat allerdings nur Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Inaktive und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar auf ein anderes ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht, unter Angabe des ausstellenden Mitglieds, des Bevollmächtigten und der konkreten Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann für maximal 3 weitere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

Eine Stimmrechtsübertragung muss mindestens 4 Werktage (der Samstag zählt insoweit nicht als Werktag), dann bis 24:00 Uhr, vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Fax oder Email) der Geschäftsstelle gemeldet werden.



## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

10. Beschlussfassungen und Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Über die Durchführung eines solchen Verfahrens entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder sind - entsprechend den Regelungen zur Einladung zur Mitgliederversammlung - anzuschreiben mit dem zur Abstimmung gestellten Thema oder den entsprechenden Wahlvorschlägen. Es muss insoweit eine Frage gestellt werden, die nur mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ zu beantworten ist bzw. ein Wahlvorschlag, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann.

Die Stimmabgabe der Mitglieder wird nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer im Anschreiben vom Vorstand unter Angabe eines genauen Enddatums bestimmten Frist – die in der Regel zwischen 3 und 6 Wochen betragen soll - bei der Geschäftsstelle des Vereins per Brief, Fax oder Email eingegangen ist.

Für die Mehrheitsfindung gelten die Regeln zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind im schriftlichen Beschlussverfahren nicht zulässig.

Die Auszählung erfolgt erst nach Ablauf dieser Frist; das Ergebnis ist unverzüglich im Mitgliederbereich der DDIM-Internetseite für die Dauer von mindestens 4 Wochen bekanntzugeben.

11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird den Mitgliedern per eMail zugestellt und im Mitgliederbereich der DDIM-Internetseite binnen 1 Monats veröffentlicht. Einwände gegen das Protokoll können binnen 1 Monats ab Veröffentlichung erhoben werden.

### **§ 11**

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist – neben den in anderen Paragraphen dieser Satzung genannten Aufgaben – für alle Belange des Vereins zuständig, sofern diese nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Beschlussfassungen über
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Beitragsordnung
  - Wahlordnung

### **§ 12**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

### **§ 13**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern; über die genaue Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestellt intern ein Vorstandsmitglied zum Schatzmeister und im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden – nur für die Zeit der Verhinderung – einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden für die Zeit der Verhinderung übernimmt.

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsleitung, Ausführung der laufenden Geschäfte
- Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Weitere Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus anderen Paragraphen dieser Satzung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, kann beliebig oft wiedergewählt und nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

Vorstandsmitglied können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Von juristischen Personen kann ein Organschaftsvertreter gewählt werden.

Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist. Den Mitgliedern bleibt jedoch vorbehalten, eine vorzeitige Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §12 zu verlangen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand den Platz durch Berufung nachbesetzen. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann eine Neuwahl oder Bestätigung für den Rest der Amtszeit stattzufinden. Scheidet der Vorsitzende aus, hat der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger im Vorsitz zu bestimmen. Der hierdurch freiwerdende Platz kann sodann nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachbesetzt werden. Das Nähere kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung regeln.

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.  
  
Die Geschäftsordnung kann auch die Einberufung der Vorstandssitzungen und deren Ablauf regeln. Vorstandssitzungen können auch telefonisch erfolgen.  
Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, auch per Email oder Fax.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt wird / werden
  - der Vorstandsvorsitzende und
  - die weiteren Vorstandsmitglieder.
7. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Die Aufrechterhaltung und die Erledigung der darin anfallenden Aufgaben kann durch Dritte erfolgen, die auf Basis entgeltlicher Dienstverträge angestellt werden.

### **§ 14**

#### **Finanzverwaltung und Kassenprüfer**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie eines Jahresabschlusses zu verwalten. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten – einzeln oder gemeinsam - der

**Satzung**  
[Status: 04.11.2016]

Mitgliederversammlung darüber Bericht. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzuschreiben, das den Mitgliedern im Mitgliederbereich der DDIM-Internetseite zugänglich zu machen ist.

**§ 15**

**Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung fehlerhaft, unvollständig oder unzulässig war.

**§ 16**

**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmachten repräsentiert sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigungen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 10 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **Satzung**

[Status: 04.11.2016]

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an SOS Kinderdörfer Hermann-Gmeiner-Fonds e.V., Ridlerstr. 55, 80339 München - oder eine vergleichbare gemeinnützige Körperschaft -, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gilt nicht für den Fall, dass sich der Verband einem anderen Verband anschließt oder ein unmittelbarer Rechtsnachfolgerverband gegründet wird; in diesen Fällen wird das Vereinsvermögen mitgenommen.

### **§ 17**

#### **Behebung von Beanstandungen**

Sofern vom Vereinsregistergericht oder der Finanzverwaltung notwendige Änderungen der Satzung aus vereinsrechtlichen oder steuerlichen Gründen gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen ohne Anrufung der Mitgliederversammlung zur Behebung der Beanstandung vorzunehmen.

Die vom Vorstand durchgeführten Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr im Nachhinein zu genehmigen.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.